

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Fahrenkrug

§ 1

(Zweckbestimmung und Veranstalter)

- (1) Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fahrenkrug und besteht aus dem Bürgerhaus und dem Feuerwehrhaus.
Es steht
- | | | | | |
|--|--|---------------------|--|----------------|
| a) der Gemeinde | b) der Schule | c) dem Kindergarten | d) der Freiwilligen Feuerwehr Fahrenkrug | e) den Kirchen |
| f) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie politischen Parteien und Wählergruppen | g) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern | | | |
| h) ortsansässigen Einwohnern i) ortsansässigen Betrieben | | | | |
- zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen o.ä. Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen kann die Benutzung gestattet werden, wenn sie einen Fahrenkruger Bürgen beibringen und die Veranstaltung frühestens 3 Monate vorher anmelden und sich außerdem Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger nicht ergeben.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Gemeindehauses einschl. Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoveranstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen laufen sollen.
- (4) Das Feuerwehrhaus steht vorwiegend für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde sowie der politischen Parteien und Wählergruppen zur Verfügung. Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppierungen von Einwohnern sowie von Einwohnern und Betrieben (private Veranstaltungen) sollen entweder im Bürgerhaus oder/und im großen Feuerwehrraum stattfinden.

§ 2

(Umfang der Nutzung)

- (1) Im Gemeindehaus stehen den Benutzern einschl. der Erschließungs- und sonstigen Nebenraumflächen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
- | |
|---|
| a) das Bürgerhaus mit Saal, Bühne, Sektkabine und Küche |
| b) das Feuerwehrhaus mit großem Gruppenraum und Teeküche. |
- In die Benutzung werden das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen, besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Gemeinde nicht Beschädigungen und Mängel bei Übernahme angezeigt werden.

§ 3

(Bereitstellen von Räumen)

- (1) Die Benutzung von Räumen im Feuerwehrhaus bedarf der Zustimmung des Gemeindeführers; die Benutzung von Räumen im Bürgerhaus bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters bzw. der bestellten Hausverwalterin. Die Vermietung, Schlüsselverwaltung und Übergabe/Abnahme des Gebäudes erfolgt über die Hausverwalterin, Tel. 04551 94 47 83. Die Räume sind besenrein zu übergeben.
- (2) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, bei der Hausverwalterin anzumelden.
Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen; er muss volljährig sein.
Die Anmeldungen werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Eine Anmeldung kann frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie der ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen und politischen Parteien und Wählergruppen Vorrang vor den übrigen Anmeldungen.
- (3) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume der Hausverwalterin abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter zu verschließen.
- (4) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigenpflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4

(Ordnung im Gemeindehaus)

- (1) Die Räume im Gemeindehaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Ab 22:00 Uhr sind Türen und Fenster ständig geschlossen zu halten. Lärmbelästigungen der Anwohner sind ab diesem Zeitpunkt zu vermeiden.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.

§ 5

(Hausrecht und Aufsicht)

- (1) Das Hausrecht üben für das Feuerwehrhaus der Gemeindeführer und für das Bürgerhaus der Bürgermeister bzw. die Hausverwalterin aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.

§ 6

(Haftung)

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindehauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7

(Nutzungsentgelt)

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, das sich aus einem Raumentgelt sowie einem Reinigungs- und Sicherheitszuschlag zusammensetzt.
- (2) Das Raumentgelt beträgt
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| a) für das Feuerwehrhaus | 70,00 EUR/Veranstaltung |
| b) für das Bürgerhaus | 120,00 EUR/Veranstaltung. |
- Der Reinigungs- und Sicherheitszuschlag wird nach der Dauer der notwendigen Reinigungszeit erhoben; er beträgt 10,00 EUR/Stunde, mindestens aber 30,00 EUR/Veranstaltung; hierauf ist eine Vorausleistung in Höhe von 60,00 EUR zu zahlen.
- (3) Bei auswärtigen Veranstaltern verdoppelt sich das Nutzungsentgelt nach Abs. 2.
- (4) Das Nutzungsentgelt nach Abs. 2 und 3 ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Hausverwalterin gegen Aushändigung der Schlüssel zu hinterlegen.
- (5) Ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und ortsansässige politische Parteien bzw. Wählergruppen sowie die Kirchen sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit. Erheben sie allerdings für die Teilnahme an der Veranstaltung ein Eintrittsgeld, haben sie lediglich das Reinigungsgeld zu zahlen gemäß § 7 Abs. 2.
Die von der Gebühr befreiten Organisationen müssen dann eine Gebühr bezahlen, wenn der Aufwand höher als drei Stunden ist.

§ 8

(Verletzung der Benutzungsordnung)

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Gemeindehauses zur Folge.
Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson der Planungsausschuss.

